

Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Jahresabschlussstatistik (JAB)



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 02/04/2014

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 – 75 2892; Fax: +49 (0)3018 – 10644 – 2892;
www.destatis.de/kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- *Bezeichnung der Statistik:* Jahresabschlüsse der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
 - *Berichtszeitraum:* 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres
 - *Erhebungseinheiten:* Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, deren Eigner mehrheitlich - unmittelbar oder mittelbar - Kernhaushalte (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, gesetzliche Sozialversicherungen) sind
 - *Rechtsgrundlagen:* Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG), Bundesstatistikgesetz (BStatG)
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- *Erhebungsinhalte:* Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anlagennachweises sowie der Verwendung des Jahresergebnisses
 - *Zweck der Statistik:* Erfassung aller Einheiten, die durch die Ausgliederung von Aufgaben aus den öffentlichen Haushalten (Kernhaushalten) entstanden sind, sowie Neugründungen und Beteiligungen; Komplementärgröße zu den Ergebnissen der Jahresrechnungsstatistik, welche die öffentlichen Haushalte darstellt; vollständige Abbildung der Finanzen des öffentlichen Sektors
 - *Hauptnutzer:* Innen-, Finanz- und Wirtschaftsministerien von Bund und Ländern, Wirtschaftsforschungsinstitute und Universitäten, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Europäischer Zentralverband für öffentliche Wirtschaft (CEEP)
- 3 Methodik** **Seite 6**
- Totalerhebung, Primärstatistik
 - *Art der Datengewinnung:* Erhebung mittels Papier- und Onlinefragebogen
 - *Berichtsweg:* zentral und dezentral
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- *Fehler in der Erfassungsgrundlage:* nicht quantifizierbare Untererfassung aufgrund der großen Dynamik in der Grundgesamtheit
 - *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Aufgrund der Dynamik in der Grundgesamtheit und der zeitlichen Verzögerung ist von einer gewissen Untererfassung auszugehen
 - *Gesamtbewertung:* gut
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 7**
- Bundesergebnis: ca. 23 Monate nach Ende des Berichtszeitraums; für einzelne Länder liegen tiefer gegliederte Ergebnisse bereits nach 21 Monaten vor
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- *Zeitlich:* Ab 1998 werden die Träger der Zusatzversorgungskassen sowie die öffentlichen Krankenhäuser und Hochschulkliniken mit kaufmännischen Rechnungswesen bei den öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen erfasst (vorher bei den öffentlichen Haushalten), geringfügige Einschränkungen der Vergleichbarkeit durch Neugliederung der Aufgabenbereiche in 2002 und Änderungen der Wirtschaftszweigklassifikation im Jahr 2003. Eine begrenzte Vergleichbarkeit der Daten zu den Vorjahren ergibt sich durch eine größere Revision der Wirtschaftszweigklassifikation im Jahr 2008, die zu wesentlichen Änderungen geführt hat. Ab Berichtsjahr 2011 werden öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, deren Träger die gesetzlichen Sozialversicherungen sind, gesondert ausgewiesen.
 - *Räumlich:* Da der Ausgliederungsprozess in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, sind Vergleiche nur bedingt möglich.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- *Amtliche Statistik:* Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Personalstand-, Schuldenstandstatistik, zum Teil Finanzvermögenstatistik
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 8**
- *Veröffentlichungen und Ansprechpartner:* Statistisches Jahrbuch, Tabellen 9.5.1 und 9.5.2, Aktuelle Bundesergebnisse der Jahresabschlussstatistik unter <https://www.destatis.de> > Zahlen & Fakten > Gesellschaft & Staat > Öffentliche Finanzen & Steuern > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen
Kontaktinformation: Statistisches Bundesamt, Gruppe F3, Telefonnummer:+49 (0)611- 75 2892, www.destatis.de/Kontakt, E-Mail: jab@destatis.de

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

- keine

Seite 9

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, deren Eigner mehrheitlich- unmittelbar oder mittelbar Kernhaushalte (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und gesetzliche Sozialversicherungen) sind. Öffentliche Unternehmen entstehen durch Aufgabenauslagerungen aus den Kernhaushalten, durch Neugründungen oder durch Beteiligungserwerb und können in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form organisiert sein. Nicht einbezogen werden im Ausland ansässige Beteiligungen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind rechtlich selbstständige Einrichtungen und Unternehmen sowie die rechtlich unselbstständigen, aber organisatorisch und vermögensmäßig verselbstständigten Eigenbetriebe bzw. Landes- und Bundesbetriebe sowie Sondervermögen. Die Darstellungseinheit entspricht der Erhebungseinheit.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt nach Bundesgebiet und Bundesländern veröffentlicht, die Statistischen Ämter der Länder weisen ihr jeweiliges Landesergebnis aus. Darüber hinaus können die Ergebnisse auch nach Eigner-Ebenen (Bund, Land, Gemeinde/Gemeindeverbände und gesetzliche Sozialversicherungen) dargestellt werden. Zur Ebene Bund rechnen z.B. alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen der Bund zu mehr als 50 % beteiligt ist.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum umfasst den 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Bei Einheiten, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Berichtsjahr zusammenfällt, ist der Berichtszeitraum das Geschäftsjahr, welches im betreffenden Berichtsjahr endet (Bsp.: Einheiten, deren Geschäftsjahr vom 01.04.2011 bis zum 31.03.2012 reicht, werden zum Berichtsjahr 2012 gezählt).

1.5 Periodizität

Die Jahresabschlussstatistik wird jährlich erhoben.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1312) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462,565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 3 und Absatz 7 FPStatG sowie § 9 FPStatG.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Nach § 16 BStatG sind Einzelangaben grundsätzlich geheim zu halten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete bzw. Verpflichtete im Sinne des Verpflichtungsgesetzes sind.

Soweit durch besondere Rechtsvorschrift bestimmt, können Einzelangaben veröffentlicht werden. Das FPStatG ist eine solche besondere Rechtsvorschrift. Nach § 16 Abs.4 BStatG in Verbindung mit § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auf der Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 FPStatG betroffen sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Personenbezogene Einzelangaben sind nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BStatG geheim zu halten. Sie können z. B. durch die Kombination einer geringen Anzahl der Beschäftigten (< 3) mit den Löhnen und Gehältern auftreten. In diesen Fällen wird von einer Veröffentlichung der Beschäftigtenzahl abgesehen oder die Ergebnisse werden aggregiert ausgewiesen.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Finanzstatistische Daten über Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen werden je nach Art des Rechnungswesens von unterschiedlichen Statistiken erfasst. Da die Mehrzahl der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen über ein kaufmännisches Rechnungswesen verfügt, vermittelt die Jahresabschlussstatistik ein sehr gutes Bild über die "Aufwendungen" und "Erträge", die Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und die gesetzliche Sozialversicherungen aus ihren Kernhaushalten ausgelagert haben. Die Jahresabschlussstatistik gibt vor allem Auskunft über die wirtschaftliche Tätigkeit von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und gesetzliche Sozialversicherungen. Die Primärstatistik enthält Daten der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz, des Anlagenachweises und zur Ergebnisverwendung, wie sie die Unternehmen auch im Rahmen ihres Jahresabschlusses veröffentlichen. Die Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik stellen auch eine Komplementärgröße zu den Ergebnissen der Jahresrechnungsstatistik dar und ermöglichen somit ein finanzstatistisches Gesamtbild zum öffentlichen Bereich.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Jahresabschlussstatistik erfasst Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anlagenachweises sowie der Verwendung des Jahresergebnisses. Der Erhebungskatalog berücksichtigt auch die Besonderheiten der Rechnungslegungsvorschriften für Eigenbetriebe, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen. Darüber hinaus wird die Anzahl der Beschäftigten erhoben und die Art der Rechnungslegungsvorschriften, die dem Abschluss zugrunde liegen (Eigenbetriebs-/ Landeshaushaltsrecht, HGB, Krankenhaus- und Pflegebuchführungsverordnung, IAS/IFRS, sonstige Rechnungslegung).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik werden unter anderem nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige dargestellt. Diese Klassifikation wurde im Laufe der Jahre mehrmals überarbeitet und aktualisiert (1993, 2003, 2008). Die größte Veränderung brachte dabei die Klassifikationsumstellung auf die Ausgabe von 2008. (siehe: <https://www.destatis.de> > Methoden > Klassifikationen)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Das Erhebungsprogramm der Jahresabschlussstatistik orientiert sich an den Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses großer Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (HGB), ergänzt um Merkmale aus spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften. Die Erhebung bildet somit das Gegenstück zur Jahresrechnungsstatistik, die die Einnahmen und Ausgaben nach kameraler bzw. die Ein- und Auszahlungen bei doppischer Systematik erfasst. Abweichend von den Gliederungsvorschriften des HGB werden in der Jahresabschlussstatistik zusätzlich auch die Beamtenbezüge als Darunter-Position der Löhne und Gehälter sowie die zu konsolidierenden Transferzahlungen mit den Kernhaushalten erhoben. Dazu zählen Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Haushalte, sowie Zinszahlungen an öffentliche Haushalte.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik fließen mit der Jahresrechnungsstatistik in die statistische Darstellung des öffentlichen Gesamthaushaltes und öffentlichen Bereichs ein (siehe hierzu auch Aufsatz in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 11/2011 von Frau Rückner, S.1104 ff.). Die Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik sind außerdem für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen relevant, da ein Teil der Erhebungseinheiten nach den Regeln des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) zum Sektor Staat zählt und zentrale Größen wie Bruttoinlandsprodukt, Investitionen und Schuldenstand beeinflusst.

Weitere Nutzer sind: Bundes- und Länderministerien (Finanz-, Wirtschafts-, Innenministerien); Universitäten, Wirtschaftsforschungsinstitute; Europäischer Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (CEEP); Institutionelle Nutzer/private Nutzer.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Nutzer gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Beirat eingesetzten Fachausschuss „Finanz- und Steuerstatistiken“ eingebracht. Geringfügige Merkmalsänderungen werden durch die jährliche Anpassung des Erhebungsbogens berücksichtigt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten werden mittels Papier- und Onlinefragebogen erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Leiter oder die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten. Es handelt sich um eine Totalerhebung.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Bei allen Einheiten, an denen mehrheitlich der Bund beteiligt ist, wird die Befragung zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Die übrigen Einheiten werden dezentral, je nach Sitz des Unternehmens, vom zuständigen Statistischen Amt des Landes befragt. Die einzelnen Landesergebnisse und die Bundesbeteiligungen werden vom Statistischen Bundesamt zu einem Bundesergebnis zusammengeführt.

In Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder werden der Erhebungskatalog und die Form der Darstellung auf dem Erhebungsbogen jährlich überarbeitet und angepasst. Die Gestaltung des Papierfragebogens erfolgt nach standardisierten Vorgaben und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design von Erhebungsunterlagen" (AG Design) abgestimmt. Parallel zur schriftlichen Befragung wird auch ein Online-Fragebogen angeboten.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

In der Regel wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden - soweit die Geschäftsberichte der Unternehmen veröffentlicht wurden - anhand der dortigen Angaben abgeglichen und korrigiert. Des Weiteren können anhand von Vorjahreswerten die Angaben geschätzt werden.

Die Zusammenführung der plausibilisierten Daten des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder erfolgt im Statistischen Bundesamt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Konkrete Angaben über die Belastung der Nutzer, z.B. aus Nutzerbefragungen liegen nicht vor. Die Belastung der Auskunftspflichtigen wird dadurch begrenzt, dass der Fragebogen die Rechnungslegungsvorschriften des HGB, des Eigenbetriebsrechts sowie einzelner Spezialgesetze widerspiegelt. Dadurch können die meisten Angaben unmittelbar aus dem Rechnungswesen übernommen werden. Beim Einsatz des Onlinefragebogens reduziert sich die Belastung für die Auskunftspflichtigen weiter.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, treten keine stichprobenbedingten Fehler auf. Nicht-stichprobenbedingte Fehler treten aufgrund von Mängeln in der Erfassungsgrundlage auf. Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale betreffen nur wenige Einheiten. Bei Antwortausfällen werden veröffentlichte Geschäftsberichte genutzt bzw. die Angaben anhand von Vorjahreswerten geschätzt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht vorkommen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage: Die Jahresabschlussstatistik umfasst alle Einheiten, die sich in der Trägerschaft der Kernhaushalte befinden oder an denen die Kernhaushalte mehrheitlich beteiligt sind. Dieser Kreis der Berichtspflichtigen ist laufend Veränderungen unterworfen. Ursache dafür sind neben den anhaltenden Ausgliederungstendenzen aus den öffentlichen Haushalten alle Vorgänge, die auch bei rein privatwirtschaftlichen Unternehmen auftreten können (Verschmelzung, Liquidation, Umwandlung, Gesellschafterwechsel, Veräußerung von Anteilen, Börsengang usw.). Die Qualität der Ergebnisse hängt somit entscheidend von der Aktualität der Kenntnisse über die Einheiten der Grundgesamtheit ab. Aufgrund der großen Dynamik in der Grundgesamtheit und der zeitlichen Verzögerung bei der Veröffentlichung solcher Vorfälle (Bundesanzeiger, Teilnehmungsberichte von Kommunen, Bundesländern und Bund) ist von einer gewissen Untererfassung auszugehen, die aber nicht quantifiziert werden kann. Weniger bedeutsam ist die Übererfassung, bei der Einheiten befragt werden, die aufgrund geänderter Eigentumsverhältnisse nicht (mehr) zum Kreis der Berichtspflichtigen gehören. Diese Einheiten hinterfragen in der Regel ihre Auskunftspflicht und werden aus der Grundgesamtheit ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen auch die "echten Ausfälle". Hierzu gehören alle Unternehmen, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Die wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle werden auf Basis der veröffentlichten Geschäftsberichte bzw. anhand von Vorjahreswerten geschätzt.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Bei den Merkmalen, die nach zu konsolidierenden Transferzahlungen mit den Kernhaushalten fragen, kann es zu Messfehlern kommen, da diese nicht Bestandteil der kaufmännischen Rechnungslegung sind. Es handelt sich hierbei um Umsätze mit öffentlichen Haushalten, Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Haushalte sowie Zinszahlungen an öffentliche Haushalte.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Jahresabschlussstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Bei der Jahresabschlussstatistik werden keine Revisionsverfahren angewandt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Da HGB, Eigenbetriebsrecht sowie die spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften den Einrichtungen und Unternehmen für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse gewisse Fristen einräumen, wird die Erhebung erst zwischen September und Dezember des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres durchgeführt. Zwar besteht die Möglichkeit vorläufige Zahlen zu melden, dadurch gehen allerdings nachträgliche Änderungen bezüglich der Ergebnisverwendung verloren. Dies führt dazu, dass Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik erst ca. 23 Monate nach Ende des Berichtsjahres vorliegen. Für einzelne Länder sind (tiefer gegliederte) Ergebnisse bereits nach 21 Monaten verfügbar.

5.2 Pünktlichkeit

Die festgelegten Veröffentlichungstermine werden eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Jahresabschlussstatistik wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar, auch wenn der Ausgliederungsprozess aus den Kernhaushalten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist. Für die Betrachtung der Einnahmen und Ausgaben des öffentlichen Bereichs sollte daher auf integrierte, finanzstatistische Daten zurückgegriffen werden. Auf internationaler Ebene gibt es keine entsprechenden Angaben, weil es in anderen Ländern keine vergleichbare Abgrenzung der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen gibt.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die dargestellten Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik entsprechen sachlich und systematisch dem Stand des Erhebungsjahres. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitablauf wird durch Änderungen in der gesetzlichen Grundlage, durch den Wechsel von Klassifikationen sowie durch mögliche Änderungen im Berichtskreis eingeschränkt. Ein größerer Bruch ergab sich durch die Anpassung an die Neuabgrenzung des Staatssektors nach dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 1995), infolge dessen die Träger der Zusatzversorgungskassen sowie die Krankenhäuser und Hochschulkliniken mit kaufmännischem Rechnungswesen ab dem Berichtsjahr 1998 nicht mehr den öffentlichen Haushalten, sondern den öffentlichen Unternehmen zugeordnet werden. Ab Berichtsjahr 2011 werden öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, deren Träger die gesetzlichen Sozialversicherungen sind, gesondert ausgewiesen.

Zu berücksichtigen ist auch die Änderung der staatlichen und kommunalen Aufgabenbereiche in den Jahren 2001 und 2002, durch die sich z. T. Abweichungen gegenüber den Vorjahreswerten ergaben.

Die Einführung neuer Wirtschaftszweigklassifikationen in den Jahren 2003 sowie 2008 hatten ebenso Auswirkungen. Während es sich bei der im Jahr 2003 überarbeiteten Version nur um geringfügige Veränderungen handelte (die Ergebnisse sind bis zur Ebene des WZ-2-Stellers weiterhin mit den Vorjahren vergleichbar), enthält die WZ 2008 gegenüber der WZ 2003 eine Reihe von zum Teil wesentlichen Änderungen, sowohl gliederungsstruktureller als auch methodischer Art.

Aufgrund von Beteiligungsänderungen kann es außerdem zu Fluktuationen im Berichtskreis kommen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Inhaltliche Überschneidungen bestehen mit allen Unternehmensstatistiken, die Angaben aus dem Rechnungswesen erfassen z. B. Kostenstrukturerhebungen. Deren Ergebnisse sind jedoch aufgrund unterschiedlicher Methodik (z. B. Stichprobenerhebung) und abweichender Merkmalsdefinitionen nur bedingt mit den Ergebnissen der Jahresabschlussstatistik vergleichbar. Da öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in fast allen

Wirtschaftsbereichen tätig sind, sind Überschneidungen der Erhebungseinheiten mit allen Unternehmensstatistiken möglich. Aufgrund der speziellen Abgrenzung des Berichtskreises (mehrheitlich von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden sowie den gesetzlichen Sozialversicherungen kontrolliert) sind die Ergebnisse nur bedingt vergleichbar. Im Rahmen der Finanz- und Personalstatistiken werden die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen auch in der Personalstand-, Schuldenstatistik und zum Teil in der Finanzvermögenstatistik erfasst.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Da alle Merkmale der Jahresabschlussstatistik auf Plausibilität geprüft werden, sind die Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Für die Zusammenführung (Integration) finanzstatistischer Daten zur Darstellung des öffentlichen Gesamthaushaltes und des öffentlichen Bereichs (im Sinne des öffentlichen Sektors nach ESVG) bildet die Jahresabschlussstatistik das Gegenstück zur Jahresrechnungsstatistik. Die Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik fließen auch in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Über neueste Entwicklungen informieren Tabellen mit den wichtigsten Eckzahlen auf unserer Homepage.

Veröffentlichungen

Aktuelle Bundesergebnisse der Jahresabschlussstatistik können auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de> > Zahlen & Fakten > Gesellschaft & Staat > Öffentliche Finanzen & Steuern > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen) abgerufen werden.

Statistisches Jahrbuch, Tabellen 9.5.1 und 9.5.2

Online-Datenbank

Entfällt.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Kontaktinformation: Statistisches Bundesamt, Gruppe F3, Telefonnummer:+49 (0)611- 75 2892 E-Mail: jab@destatis.de

Darüber hinaus können über das Kontaktformular: www.destatis.de/Kontakt detaillierte Ergebnisse angefordert sowie Informationen zu Methoden und Hintergründen erfragt werden.

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Amtes zugänglich.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Nora Schmidt: Ausgliederungen aus den Kernhaushalten: öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 2/2011, S. 154 ff.

Nora Heil, Patrizia Mödinger: Ausgewählte Struktur- und Bilanzmerkmale öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 4/2012, S. 342 ff.

Die Berichte sind als kostenloses Download erhältlich unter:

<https://www.destatis.de> > Publikationen > Wirtschaft und Statistik

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Jahresabschlussstatistik können dem Jahresveröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Presse > Terminvorschau) entnommen werden.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

<https://www.destatis.de> > Presse & Service > Presse > Terminvorschau

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

<https://www.destatis.de> > Zahlen & Fakten > Gesellschaft & Staat > Öffentliche Finanzen & Steuern > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen für das Geschäftsjahr 2012

Rücksendung
bitte bis



Auskunftsgeber

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **22** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

Berichtsstelle

Berichtsstellenummer

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

A Angaben zum Jahresabschluss

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

	Code		Code
Abschluss nach ...	120	Ohne Anlagenachweis weil ...	125
... Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht	<input type="checkbox"/> 1	... kleine Kapitalgesellschaft (§267 (I) HGB)	<input type="checkbox"/> 1
... HGB	<input type="checkbox"/> 2	... gesamtes Anlagevermögen z. B. geleast ist	<input type="checkbox"/> 2
... KHBV, PBV	<input type="checkbox"/> 3	... Befreiung von Offenlegungspflicht (§264 (III) HGB)	<input type="checkbox"/> 3
... IAS/IFRS	<input type="checkbox"/> 4	Erfolgsneutrale Behandlung von Zuschüssen (Wahlmöglichkeit nach §6 EStG)	126 <input type="checkbox"/> 3
... sonstiger Rechnungslegung 1	<input type="checkbox"/> 5	Abschluss ist vorläufig.	130
		Ja	<input type="checkbox"/> 1
		Nein	<input type="checkbox"/> 9

Anzahl der Beschäftigten

	Code	Anzahl
Beschäftigte insgesamt (gemäß §285 Nr. 7 i. V. m. §267 (V) HGB) 2	180	<input type="text"/>
darunter: weiblich	185	<input type="text"/>

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

B Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom Code 100 **bis** Code 110

Posten der Gewinn- und Verlustrechnung		Code	Volle Euro	Σ
1	Umsatzerlöse 3	401	<input type="text"/>	+
	darunter: umsatzsteuerpflichtige Umsatzerlöse	406	<input type="text"/>	
	Umsätze mit öffentlichen Haushalten 4	400	<input type="text"/>	
2	Bestandsveränderung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
2.1	Erhöhung	410	<input type="text"/>	+
2.2	Verminderung	411	<input type="text"/>	-
3	Andere aktivierte Eigenleistungen 5	412	<input type="text"/>	+
4	Sonstige betriebliche Erträge 6	415	<input type="text"/>	+
	darunter: Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen 7			
	vom Bund	4081	<input type="text"/>	
	vom Land/ von Ländern	4082	<input type="text"/>	
	von Gemeinden/Gemeindeverbänden	4083	<input type="text"/>	
	von den Sozialversicherungsträgern	4084	<input type="text"/>	
	darunter: Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke 8			
	vom Bund	4091	<input type="text"/>	
	vom Land/ von Ländern	4092	<input type="text"/>	
	von Gemeinden/Gemeindeverbänden	4093	<input type="text"/>	
	von den Sozialversicherungsträgern	4094	<input type="text"/>	
5	Materialaufwand 9			
5.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	421	<input type="text"/>	
5.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen	422	<input type="text"/>	
	Materialaufwand zusammen = 421 + 422	424	<input type="text"/>	-

Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	Code	Volle Euro	Σ
6 Personalaufwand			
6.1 Löhne und Gehälter	10 426		
darunter: Beamtenbezüge	11 4261		
6.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	12 427		
darunter: für Altersversorgung	428		
Personalaufwand zusammen = 426 + 427	429		-
7 Fördermittel nach dem KHG 13 14			
7.1 Positiver Saldo	403		+
7.2 Negativer Saldo	404		-
8 Abschreibungen			
8.1 auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	15 431		
8.2 auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	432		
Abschreibungen zusammen = 431 + 432	433		-
9 Sonstige betriebliche Aufwendungen	16 435		-
darunter: Konzessionsabgaben	436		
10 Erträge aus Beteiligungen	17 440		+
11 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	18 441		+
12 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	19 442		+
13 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	20 445		-
14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	21 450		-
darunter: für Betriebsmittelkredite	14 405		
Zinsen an öffentliche Haushalte	22 451		
15 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	465		+
16 Aufwendungen aus Verlustübernahme	466		-
17 Außerordentliche Erträge	23 470		+
18 Außerordentliche Aufwendungen	23 471		-
19 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	24 480		-
20 Sonstige Steuern	25 481		-
21 Erträge aus Verlustübernahme	485		+
22 Abgeführte Gewinne aufgrund von Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	486		-
23 Gewinn/Verlust			
Jahresgewinn (bei Kapitalgesellschaften: Jahresüberschuss)	498		=
Jahresverlust (bei Kapitalgesellschaften: Jahresfehlbetrag)	499		

Nur bei Abschluss nach **HGB, KHBV/PBV, IAS/IFRS, sonstiger Rechnungslegung** auszufüllen.

	Code	Volle Euro	Σ
1			
1.1	501		+
1.2	502		-
1.3	510		+
1.4	511		-
1.5	520		-
1.6	521		+
1.7	525		+
	550		=
	551		
2			
2.1	561		
2.2	562		
2.3	563		
2.4	564		
2.5	565		
2.6	566		

Nur bei Abschluss nach **Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht** auszufüllen.

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes des vorausgegangenen Geschäftsjahres (2011)

	Code	Volle Euro	Σ
1	569		+
2	570		-
3	571		-
4	572		+
5	573		-
6	574		+
7	575		-
8	576		+
	577		=
	578		

Posten der Bilanz	Code	Volle Euro	Σ
Aktivseite			
1 Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	26 205	<input type="text"/>	+
2 Anlagevermögen			
2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	207	<input type="text"/>	
2.2 Sachanlagen	208	<input type="text"/>	
2.3 Finanzanlagen	209	<input type="text"/>	
Anlagevermögen zusammen = 207 bis 209	210	<input type="text"/>	+
3 Umlaufvermögen			
3.1 Vorräte			
3.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	222	<input type="text"/>	
3.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	223	<input type="text"/>	
3.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren	224	<input type="text"/>	
3.1.4 Geleistete Anzahlungen	225	<input type="text"/>	
3.1.5 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	226	<input type="text"/>	
Vorräte zusammen = 222 bis 226	227	<input type="text"/>	
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
3.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	235	<input type="text"/>	
3.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen	236	<input type="text"/>	
3.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	237	<input type="text"/>	
3.2.4 Forderungen an den Eigner/andere Eigenbetriebe	238	<input type="text"/>	
3.2.5 Forderungen an andere Einrichtungsträger (einschließlich Forderungen an deren Einrichtungen)	239	<input type="text"/>	
3.2.6 Forderungen an andere Gebietskörperschaften (einschließlich Forderungen an deren Einrichtungen)	240	<input type="text"/>	
3.2.7 Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	14 241	<input type="text"/>	
darunter: nach der Bundespflegesatzverordnung	14 242	<input type="text"/>	
3.2.8 Ausgleichsforderungen gemäß §24 des DMBilG	27 245	<input type="text"/>	
3.2.9 Sonstige Vermögensgegenstände	246	<input type="text"/>	
Forderungen zusammen = 235 bis 241 + 245 + 246	247	<input type="text"/>	
darunter: mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	248	<input type="text"/>	
3.3 Wertpapiere			
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	251	<input type="text"/>	
3.3.2 Sonstige Wertpapiere	253	<input type="text"/>	
Wertpapiere zusammen = 251 + 253	254	<input type="text"/>	

Posten der Bilanz	Code	Volle Euro	Σ
3.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	255		
Umlaufvermögen zusammen = 227 + 247 + 254 + 255	257		+
4 Ausgleichsposten nach dem KHG	14 258		+
5 Treuhandvermögen gemäß §6 RechKredV (nur Finanzdienstleistungsinstitute)	28 266		+
6 Rechnungsabgrenzungsposten	260		+
7 Aktive latente Steuern	261		+
8 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	267		+
9 Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung gemäß § 17 Absatz 4 des DMBilG	27 263		+
10 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	29 265		+
Bilanzsumme – Aktiva	299		=

Posten der Bilanz	Code	Volle Euro	Σ
Passivseite			
1 Eigenkapital			
1.1 Gezeichnetes Grundkapital bzw. Stammkapital	301		
1.2 Rücklagen			
1.2.1 Rücklagen bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/ Landeshaushaltsrecht	316		
1.2.2 Rücklagen bei Abschluss nach HGB, KHBV/PBV, IAS/IFRS, sonstiger Rechnungslegung			
1.2.2.1 Kapitalrücklage	314		
1.2.2.2 Gewinnrücklage	315		
Rücklagen zusammen = 314 + 315 + 316	310		
1.3 Gewinn/Verlust			
1.3.1 Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	30 321		
1.3.2 Verlustvortrag aus dem Vorjahr	30 322		
1.3.3 Jahresgewinn	30 323		
1.3.4 Jahresverlust	30 324		
1.3.5 Bilanzgewinn	31 325		
1.3.6 Bilanzverlust	31 326		
1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	29 305		
Eigenkapital zusammen = (301 + 305 + 310 + 321 + 323 + 325) – (322 + 324 + 326)	32 328		+
2 Sonderposten mit Rücklageanteil (nicht für Krankenhäuser)	33 330		+
3 Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	34 331		+
4 Empfangene Ertragszuschüsse (nicht für Krankenhäuser)	335		+

Posten der Bilanz	Code	Volle Euro	Σ
5 Rückstellungen			
5.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	341		
5.2 Steuerrückstellungen	342		
5.3 Sonstige Rückstellungen	343		
Rückstellungen zusammen = 341 bis 343	345		+
6 Verbindlichkeiten			
6.1 Anleihen	355		
6.2 gegenüber Kreditinstituten	356		
darunter: gefördert nach dem KHG	14 351		
6.3 gegenüber anderen Kreditgebern (nur Wohnungsunternehmen)	357		
6.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	358		
6.5 aus Lieferungen und Leistungen	359		
6.6 aus Annahme gezogener Wechsel und Ausstellung eigener Wechsel	360		
6.7 nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	14 352		
darunter: nach der Bundespflegesatzverordnung	14 353		
6.8 gegenüber verbundenen Unternehmen	361		
6.9 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	362		
6.10 gegenüber dem Eigner/anderen Eigenbetrieben	363		
6.11 aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	354		
6.12 gegenüber anderen Einrichtungsträgern (einschließlich deren Einrichtungen)	35 364		
6.13 gegenüber anderen Gebietskörperschaften (einschließlich deren Einrichtungen)	365		
6.14 Ausgleichsverbindlichkeiten gemäß §25 des DMBilG	27 366		
6.15 Förderdarlehen (nur in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt)	367		
6.16 Treuhandverbindlichkeiten gemäß §6 RechKredV (nur Finanzdienstleistungsinstitute)	28 368		
6.17 Sonstige Verbindlichkeiten	370		
darunter: aus Steuern	371		
im Rahmen der sozialen Sicherheit	372		
Verbindlichkeiten zusammen = 352 + (354 bis 368) + 370	375		+
darunter: mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	376		
mit Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	377		
7 Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	14 378		+
8 Rechnungsabgrenzungsposten	380		+
9 Passive latente Steuern	381		+
Bilanzsumme – Passiva	399		=

D Anlagenachweis für das Jahr 2012 in vollen Euro

Bei Abschluss nach KHBV bitte Spaltenzuordnung beachten.

Berichtsstellenummer

Posten des Anlagevermögens	Code	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Endstand = Spalte 01 + 02 - 03 + 04
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen ³⁶ +/-	
		01	02	03	04	
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände	61					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Ä.	62					
Geschäfts- oder Firmenwert	73					
Geleistete Anzahlungen	75					
Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen = 61 + 62 + 73 + 75 ...	60					
Sachanlagen ³⁷						
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte:						
– mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	³⁸ 65					
– mit Wohnbauten	66					
– ohne Bauten	67					
Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	68					
Bauten auf fremden Grundstücken (nicht in 65, 66)	69					
Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	³⁹ 80					
Technische Anlagen und Maschinen	⁴⁰ 81					
Betriebs-/Geschäftsausstattung, Einrichtungen, Ausstattungen	⁴¹ 83					
Geleistete Anzahlg., Anlagen im Bau, Bauvorbereitungskosten	85					
Zuschüsse, Beihilfen und andere Vermögensvorteile	⁴² 86					
Sachanlagen zusammen = 65 bis 86	87					
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Untern.	91					
Ausleihung an verbundene Untern.	92					
Beteiligungen	93					
Ausleihung an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis	94					
Wertpapiere des Anlagevermögens	95					
Sonstige Ausleihungen (einschl. Genossenschaftsanteile)	96					
Finanzanlagen zusammen = 91 bis 96	97					
Anlagevermögen insg. = 60 + 87 + 97	99					

D Anlagenachweis für das Jahr 2012 in vollen Euro

Bei Abschluss nach KHBV bitte Spaltenzuordnung beachten.

Berichtsstellenummer

Posten des Anlagevermögens	Code	Abschreibungen					Endstand = Spalte 06+07-08+09-10 11	Restbuchwerte = Spalte 05-11 12
		Anfangsstand	Zugang	Zuschreibungen	Umbuchungen ³⁶ +/-	Abgang		
		06	07	08	09	10		
Immaterielle Vermögensgegenstände								
Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände	61							
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Ä.	62							
Geschäfts- oder Firmenwert	73							
Geleistete Anzahlungen	75							
Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen = 61 + 62 + 73 + 75 ...	60							
Sachanlagen ³⁷								
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte:								
– mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	³⁸ 65							
– mit Wohnbauten	66							
– ohne Bauten	67							
Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	68							
Bauten auf fremden Grundstücken (nicht in 65, 66)	69							
Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	³⁹ 80							
Technische Anlagen und Maschinen	⁴⁰ 81							
Betriebs-/Geschäftsausstattung, Einrichtungen, Ausstattungen	⁴¹ 83							
Geleistete Anzahlg., Anlagen im Bau, Bauvorbereitungskosten	85							
Zuschüsse, Beihilfen und andere Vermögensvorteile	⁴² 86							
Sachanlagen zusammen = 65 bis 86	87							
Finanzanlagen								
Anteile an verbundenen Untern.	91							
Ausleihung an verbundene Untern.	92							
Beteiligungen	93							
Ausleihung an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis	94							
Wertpapiere des Anlagevermögens	95							
Sonstige Ausleihungen (einschl. Genossenschaftsanteile)	96							
Finanzanlagen zusammen = 91 bis 96	97							
Anlagevermögen insg. = 60 + 87 + 97	99							

Abgleich Spalte 07 mit GuV (Seite 3):
Code 60 +
Code 87 = Code 431
Code 97 ≤ Code 445

Abgleich Spalte 12 mit Bilanz (Seite 5):
Code 60 = Code 207
Code 87 = Code 208
Code 97 = Code 209
Code 99 = Code 210

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Sie liefert notwendige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Wirtschaft als Grundlage der Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene. Den Unternehmen und ihren Verbänden vermittelt sie Aufschlüsse über Struktur und Umfang des in den Jahresabschlüssen dargestellten Vermögens. Die Daten dieser Statistik sind Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und für die Gesamtdarstellung öffentlicher Finanzen im Rahmen der Finanzstatistik.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 3 und Absatz 7 FPStatG sowie § 9 FPStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Satz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und d und Absatz 3 FPStatG sind die Leiter/Leiterinnen, die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen oder die Träger der staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) oder in rechtlich selbstständiger Form, an denen der Bund, die Länder, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50% des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt sind, sowie die Leiter/Leiterinnen der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen, oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben

dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse der Erhebung auf der Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 FPStatG betroffen sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Berichtsstellenummer sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen getrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme von Name und Anschrift der Einrichtung bzw. des Unternehmens sowie der Berichtsstellenummer spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet.

Die verwendete Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Berichtsstellenummer werden in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Fragebogen

Das Erhebungsprogramm orientiert sich hinsichtlich der Posten des Jahresabschlusses und der Behandlung des Jahresergebnisses an den Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses von großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches. Diese Gliederungsvorschriften gelten aufgrund der Eigenbetriebsgesetze und der Eigenbetriebsverordnungen mit den dazugehörigen Formblättern zum Jahresabschluss auch für Eigenbetriebe. Maßgebend für den Inhalt eines Jahresabschlusspostens sind somit die Gliederungsvorschriften des Handelsgesetzbuches.

Falls der Jahresabschluss noch nicht festgestellt sein sollte, genügt es, wenn der vorläufige Jahresabschluss eingetragen wird. Berichtszeit ist das Kalenderjahr. Weicht das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, sind die Angaben für das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr einzutragen, das im Kalenderjahr endet. Ein Fragebogen ist auch für ein Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr, das weniger als 12 Monate umfasst (sogenanntes Rumpfgeschäftsjahr), auszufüllen. Bei Konzernen ist nicht der zusammengefasste Konzernabschluss einzutragen, sondern für jede einzelne Gesellschaft ein eigener Fragebogen auszufüllen.

Erläuterungen zum Fragebogen

Zu Abschnitt A – Angaben zum Jahresabschluss

- 1** Nur bei Rechnungslegung nach sonstiger, gesetzlicher Rechnungslegungsvorschrift wie beispielsweise nach Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV) angeben.
- 2** Die **Zahl der Beschäftigten** (Code 180, 185) richtet sich nach der Personenzahl, d. h. Teilzeitbeschäftigte sind pro Kopf anzugeben. Als Beschäftigte zählen Arbeitnehmer im Sinne des § 267 Absatz 5 HGB sowie Beamte, die in einem Dienstverhältnis zu der Einheit stehen. Auch geringfügig Beschäftigte sind zu berücksichtigen. Nicht dazu zählen Beschäftigte, die bei anderen Unternehmen oder z. B. im Bundes- oder Gemeindehaushalt geführt werden (z. B. zugewiesene Beamte). Entgelte für diese Beschäftigten sind unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ (Code 435) einzutragen. Ebenfalls ausgenommen sind Auszubildende, Praktikanten und Leiharbeiter.

Zu Abschnitt B – Gewinn- und Verlustrechnung

- 3** Die **Umsatzerlöse** (Code 401) – einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse – umfassen alle Erlöse, die die eigentliche Betriebsleistung des Unternehmens betreffen, während Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, wie etwa Kantinenerlöse oder Weiterberechnungen für die Inanspruchnahme von Verwaltungseinrichtungen des Unternehmens unter sonstige betriebliche Erträge (Code 415) zu erfassen sind. Umsatzerlöse sind um gewährte Preisnachlässe (Skonti, Umsatzvergütungen, Mengenrabatte usw.) und die Umsatzsteuer zu kürzen. Bei Abschluss gemäß KHBV: Summe der Erlöse aus Krankenhausleistungen, Wahlleistungen, ambulante Leistungen und Nutzungsentgelte der Ärzte.
- 4** Zu den **öffentlichen Haushalten** zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger. Hier werden nur Umsätze aus Lieferungen und Leistungen erfasst. Alle Zahlungen der öffentlichen Haushalte, denen keine Gegenleistung gegenübersteht, sind unter „Zuweisungen und Zuschüsse von öffentlichen Haushalten für ...“ (Code 4081 bis Code 4094) auszuweisen.
- 5** Die **anderen aktivierten Eigenleistungen** (Code 412) stellen im wesentlichen den Gegenposten zu den aktivierten Personalaufwendungen sowie den aktivierten Gemeinkostenzuschlägen dar, die zur Errichtung oder Erweiterung von Gegenständen des Sachanlagevermögens eingesetzt wurden und die in den Aufwandsposten enthalten sind.
- 6** Die **sonstigen betrieblichen Erträge** (Code 415) umfassen unter anderem Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen sowie Auflösungen von Rückstellungen. Bei Fortführung des Sonderpostens mit Rücklageanteil sind hier auch die Erträge aus der Auflösung des Postens auszuweisen. Steuererstattungen sind bei den Codes 480/481 einzubeziehen.
- 7** Unter **Zuweisungen und Zuschüsse von öffentlichen Haushalten für Investitionen** (Code 4081 bis Code 4084) sind ausschließlich Zuschüsse der öffentlichen Haushalte zum Erwerb von Sachanlagegütern auszuweisen.
Sie umfassen nicht nur einmalige Zahlungen für die Finanzierung von Investitionen, sondern auch zeitlich gestaffelte Zahlungen, die sich auf Anlageinvestitionen beziehen, die im Laufe früherer Perioden durchgeführt wurden. Hier ist auch die Auflösung passivierter Ertragszuschüsse auszuweisen. Nicht dazu gehören Zuweisungen und Zuschüsse, die bereits als Anschaffungskostenminderung berücksichtigt wurden sowie von den öffentlichen Haushalten gewährte Zinszuschüsse.

- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen
- vom Bund sind unter Code 4081,
 - vom Land/ von Ländern sind unter Code 4082,
 - von Gemeinden/Gemeindeverbänden sind unter Code 4083 und
 - von den Sozialversicherungsträgern sind unter Code 4084 auszuweisen.

- 8** Unter **Zuweisungen und Zuschüsse von öffentlichen Haushalten für laufende Zwecke** (Code 4091 bis 4094) fallen alle Zahlungen der öffentlichen Haushalte, denen keine Gegenleistung gegenübersteht. Dazu zählen Zuweisungen, Transferzahlungen, Zahlungen zur Deckung von angesammelten Verlusten aus mehreren Geschäftsjahren oder zur Deckung erwarteter zukünftiger Verluste oder wiederholter Verluste. Nicht dazu gehören Subventionen, Zinszuschüsse sowie die Aufhebung und Übernahme von Schulden durch die öffentlichen Haushalte im Falle der Auflösung oder Privatisierung einer Gesellschaft.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

- vom Bund sind unter Code 4091,
- vom Land/ von Ländern sind unter Code 4092,
- von Gemeinden/Gemeindeverbänden sind unter Code 4093 und
- von den Sozialversicherungsträgern sind unter Code 4094

auszuweisen.

- 9** **Zum Materialaufwand** (Code 424) gehört der gesamte Materialverbrauch, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, auch der Materialverbrauch im Verwaltungs- und Vertriebsbereich, Aufwendungen für aktivierte Eigenleistungen, Aufwendungen für Waren, wenn sie verkauft werden. Aufwendungen für bezogene Leistungen sind z. B. Aufwendungen für Strom und andere Energielieferungen, Kosten für Fremdreparaturen ohne Fremdleistungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.
- 10** **Löhne und Gehälter** (Code 426) sind einschließlich aktivierter Beträge sowie aller sonstigen Vergütungen brutto auszuweisen, ebenso auch Nachzahlungen für Vorjahre. Zu den Löhnen und Gehältern zählen auch Deputate, Nebenbezüge, Aufwands- und Trennungsentschädigungen, Gratifikationen, Vorstandstantiemen, Hausstands- und Kinderzulagen, Löhne für Feiertage und Urlaub, Weihnachtsgelder, Krankengeldzuschüsse aufgrund des Lohnfortzahlungsgesetzes, Zahlungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Wohnungsentschädigungen und Überstundenentgelte.
- 11** Unter Beamtenbezüge (Code 4261) fallen Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Vergütungen, Auslandsbezüge, Leistungsstufen und Leistungsprämien, Abfindungen und Übergangsgelder, Anwärterbezüge.
- 12** Die **Sozialen Abgaben** (Code 427) umfassen auch aktivierte Beträge, jedoch lediglich die gesetzlichen Pflichtabgaben, soweit sie vom Unternehmen getragen werden. Hierunter fallen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich Berufsgenossenschaft. Die Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (einschließlich aktivierter Beträge) betreffen ausschließlich Unterstützungen für tätige und nicht mehr tätige Betriebsangehörige (einschließlich Vorstandsmitglieder) und deren Hinterbliebene.

- 13 Hier sind nach den Vorgaben der KHBV die KGr 46, 48, 77 sowie die KUGr 470, 471, 490 bis 492, 721 und 750 bis 755 zu **saldieren**.
- 14 Nur von Krankenhäusern auszufüllen.
- 15 Als **Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** und **Sachanlagen** (Code 431) ist die Summe der Abschreibungen lt. Spalte 07 Code 60 und 87 des Anlagenachweises (D) einzusetzen.
- 16 Unter **sonstige betriebliche Aufwendungen** (Code 435) sind alle Aufwendungen zu erfassen, die nicht in anderen Aufwandspositionen nachgewiesen wurden. Zu erfassen sind z. B. Aufwendungen für Leiharbeitnehmer, Aufwendungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kosten für Porti, Telefon, Raumkosten, öffentliche Abgaben, Müllabfuhrgebühren, Verwaltungskostenbeiträge an die Gemeinde, Umsatzprovisionen, Bürobedarf, Leasing sowie Abschreibungen auf Forderungen des Umlaufvermögens, soweit diese den üblichen Rahmen nicht überschreiten, Aufwendungen (Verlust) aus Anlagenverkäufen.
- 17 Zu den **Erträgen aus Beteiligungen** (Code 440) gehören Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen auf Kapitalbeteiligung. Nicht hierzu gehören Buchgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen. Diese sind als sonstige betriebliche Erträge (Code 415) auszuweisen.
- 18 **Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens** (Code 441) umfassen alle Erträge aus Finanzanlagen, soweit nicht unter Code 440 oder 465 erfasst. Dazu zählen v. A. Zinsen, Dividenden u. Ä. Ausschüttungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens, Zinserträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, Zuschreibungen zu Ausleihungen oder Wertpapieren des Finanzanlagevermögens. Buchgewinne aus der Veräußerung von anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sind nicht hier, sondern unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (Code 415) zu erfassen. Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind nicht hier, sondern unter sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (Code 442) zu erfassen.
- 19 **Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge** (Code 442) umfassen Zinsen und ähnliche Erträge, die im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens entstehen, z. B. Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens, Zinsen aus Bankguthaben, Verzugszinsen sowie Erträge aus der Abzinsung (insbesondere von Rückstellungen).
- 20 Die **Abschreibungen auf Finanzanlagen** und auf **Wertpapiere des Umlaufvermögens** (Code 445) dürfen die im Anlagenachweis D Spalte 07 Code 97 ausgewiesenen Beträge nicht unterschreiten.
- 21 **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** (Code 450) umfassen Hypotheken- und Darlehenszinsen (auch an die eigene Gemeinde), Zinsen für Bankkredite, Wechseldiskonte, Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen, Zinsanteil der Zuführung zu Pensions- und sonstigen Rückstellungen und andere mehr.
- 22 Unter **Zinsen an öffentliche Haushalte** (Code 451) sind z. B. Zinszahlungen an die eigene Gemeinde auszuweisen.
Zu den **öffentlichen Haushalten** zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger.
- 23 **Außerordentliche Erträge und Aufwendungen** (Code 470 und 471) sind Erträge und Aufwendungen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen, die unter anderem durch behördliche Maßnahmen, durch Gesetzesänderungen, durch höhere Gewalt entstehen.
- 24 Unter **Steuern vom Einkommen** und **vom Ertrag** (Code 480) ist der Aufwand an Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer, Kapitalertragsteuer einschließlich Voraus-, Nachzahlungen und Erstattungen für andere Jahre sowie Zuführungen zu Steuer-rückstellungen zu erfassen. Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern sind hier ebenfalls einzubeziehen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steueraufwand, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.
- 25 Bei den **sonstigen Steuern** (Code 481) sind ebenfalls Voraus- und Nachzahlungen, Erstattungen sowie Zuführungen zu den

entsprechenden Steuerrückstellungen einzubeziehen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist auch hier nicht auszuweisen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steueraufwand, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.

Zu Abschnitt C – Bilanz

- 26 Die Eintragung ist nur zulässig bei Anwendung des Fortführungswahlrechtes nach Artikel 67 Absatz 5 EGHGB.
- 27 Das **D-Markbilanzgesetz** betrifft nur Unternehmen, die vor dem 1. Juli 1990 ihren Sitz in der DDR hatten.
- 28 Hier sind gemäß § 6 RechKredV nur Vermögensgegenstände und Schulden aufzuführen, die von Finanzdienstleistungsinstituten in eigenem Namen aber für fremde Rechnung gehalten werden. Unter der Bilanzsumme nachgewiesenes Treugut ist nicht einzubeziehen.
- 29 Eintragungen bei den Codes 265 und 305 sind nur bei Anwendung des § 268 Absatz 3 HGB zulässig. In allen anderen Fällen ist das Eigenkapital (Code 328) negativ auszuweisen.
- 30 Nur auszufüllen bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht oder wenn noch kein Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses vorliegt.
- 31 Nur auszufüllen bei Abschluss nach HGB, KHBV/PBV, IAS/IFRS, sonstiger Rechnungslegung und wenn der Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses vorliegt.
- 32 Das Ausweisen von negativem Eigenkapital ist nur zulässig bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht sofern die Bildung des Aktivpostens „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ (gemäß § 268 Absatz 3 HGB) ausgeschlossen ist oder bei Abschluss nach IAS/IFRS.
- 33 Die Eintragung ist nur zulässig bei Anwendung des Beibehaltungswahlrechtes nach Artikel 67 Absatz 3 EGHGB.
- 34 Bei Abschluss nach KHBV: Summe KGr 21 bis 23
- 35 Bei Abschluss nach KHBV: KUGr 370

Zu Abschnitt D – Anlagenachweis

- 36 **Umbuchungen** (Spalte 04 und 09) sind alle Vorgänge, bei denen Beträge von Sachanlagepositionen abgebucht und auf andere Sachanlagepositionen übertragen (zugebucht) werden.
Hierzu zählen also nicht echte Neuzugänge, Abgänge und Abschreibungen.
- 37 Ist die Gliederung der Sachanlagen nur gemäß § 266 HGB möglich, so sind die Werte nach Absatz 2 A. II 1. bei Code 65, 2 A. II 2. bei Code 81, 2 A. II 3. bei Code 83 und 2 A. II 4. bei Code 85 einzutragen.
- 38 Zu den **Grundstücken usw.** (Code 65) mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten zählen bei Verkehrsbetrieben auch Grundstücke usw. mit Bahnkörpern usw., Kaianlagen usw., Rollbahnen u. a. sowie außer den genannten Anlagen und Bodenbefestigungen auch Brücken- und andere Kunstbauten.
Einrichtungen und Ausstattungen von **betriebsfremden Anlagen**, Lehrküchen, Versuchs- und Forschungsanlagen können – soweit solche Anlagen nicht zu den Grundstücken und Gebäuden (Code 65 bis 69) gehören – bei Code 81 oder 83 eingesetzt werden.
- 39 Zu den **Fahrzeugen für Personen- und Güterverkehr** (Code 80) gehören nicht Personenfahrzeuge der Verwaltung und Installations-, Pannen- und Spezialfahrzeuge des Betriebes; diese Fahrzeuge gehören zur Betriebs- und Geschäftsausstattung (Code 83).
- 40 Hier sind auch die Anlagen der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe einzubeziehen.
- 41 Zur **Betriebs- und Geschäftsausstattung** (Code 83) gehören alle beweglichen Anlagen, die nicht bereits in den Codes 80/81 enthalten sind: Werkstätten- und Büroeinrichtungen, Personenfahrzeuge der Verwaltung, Installations- und Spezialfahrzeuge, Arbeitsgeräte, Mannschaftsausrüstungen, Hebezeuge, Gebäuden, Modelle und Muster, Rettungseinrichtungen einschließlich **Einrichtungen und Ausstattungen** bei Abschluss nach **KHBV**.
- 42 Gemäß § 31 Absatz 1 Nr. 3 des DMBilG